

Anlage 1 Strukturqualität „Koordinierender Arzt“

zum Vertrag zur Durchführung des Disease-Management-Programms Osteoporose
nach § 137f SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Landesverbänden
der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Sachsen

1. Versorgungsebene Strukturvoraussetzungen der hausärztlichen Versorgung (Koordinierender Arzt gemäß § 3)

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt sind an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmende Vertragsärzte sowie bei hausärztlich tätigen Vertragsärzten oder zugelassenen Einrichtungen angestellte Ärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Folgende Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein:

Voraussetzungen	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
Fachliche und organisatorische Voraussetzungen ¹	<p>nach § 73 Abs. 1a SGB V für die hausärztliche Versorgung zugelassene Ärzte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin • Facharzt für Allgemeinmedizin • Praktischer Arzt • Facharzt für Innere Medizin (hausärztlich tätiger Internist) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung oder zwingende Kenntnisnahme der Informationen zur Vereinbarung, den Anlagen und den FAQ auf der Homepage der KVS zu Beginn der Teilnahme <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme von Informationen auf der Homepage und anderen Medien der KVS
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens einmal jährlich Teilnahme an einer Osteoporose-spezifischen zertifizierten Fortbildung oder Teilnahme an anerkannten Osteoporose-spezifischen strukturierten Qualitätszirkeln mit Haus- und Fachärzten; Die Nachweise sind der KV Sachsen jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

¹Entspricht Kennzeichnung **A = Hausärzte** in Anlage 4